

**Motion Zängerle Pius und Mit. über ein Fusionsgesetz für den ganzen Kanton Luzern (M 681). Eröffnet am: 11.05.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Mit der Motion M 681 soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung künftiger Gemeindefusionen im Kanton Luzern zu unterbreiten. Die Motion setzt dafür verschiedene Rahmenbedingungen.

Der Inhalt der Motion und die Tatsache, dass der Vorstoss von rund 70 Mitgliedern Ihres Rates unterzeichnet worden ist, zeigt uns das starke Engagement Ihres Rates für die Fusionsstrategie, die der Kanton seit über zehn Jahren verfolgt und deren Finanzierung für alle Fusionen im ländlichen und städtischen Raum Geltung haben soll. Starke Gemeinden, starke Regionen und ein starken Kanton Luzern bestätigen uns in diesem Vorgehen. Wir schätzen es sehr, dass so viele Mitglieder Ihres Rates unsere Arbeit anerkennen und unterstützen.

Die Auswertung der Vernehmlassungsbotschaft zu den Entwürfen eines Dekrets über einen Sonderkredit zur Äufnung des Fonds für Sonderbeiträge und über einen Sonderkredit zur Förderung der Zusammenarbeit von Gemeinden sowie einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hat uns ebenfalls gezeigt, dass unsere Ziele und Anliegen in diesem Bereich Zustimmung finden. Die Stellungnahmen dazu waren denn auch mehrheitlich positiv. Vorbehalte wurden gegenüber der vorgeschlagenen Berechnungsweise der Fusionsbeiträge geäußert. Wir nehmen diese Vorbehalte ernst und haben deshalb beschlossen, eine neue Vernehmlassungsbotschaft auszuarbeiten, um den vorgebrachten Anregungen Rechnung zu tragen.

Zu den Anliegen der Motion nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Mit der Fusionsstrategie wollen wir die staatlichen Strukturen verändern, damit sie auch bei immer komplexeren Aufgaben leistungsfähiger werden. Das gleiche Ziel verfolgt auch der Finanzausgleich. Die finanzielle Autonomie und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden werden durch den Finanzausgleich gestärkt. Wir sind überzeugt, dass den Anliegen der Motion mit einer Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich am besten Rechnung getragen werden kann. Fusionen haben stets Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet zur Folge. Die Voraussetzungen und Folgen dieser Veränderungen werden heute im Gemeindegesetz umfassend geregelt. Zusätzlich braucht es für Fusionen noch eine Regelung über die finanziellen Beiträge des Kantons. Ein separates neues Gesetz ist dafür nicht notwendig. Wir erachten es für sinnvoller, das Gesetz über den Finanzausgleich entsprechend zu ergänzen. Diese gesetzliche Zweiteilung hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden.
2. Das Ziel wäre, dass weiterhin ein Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden unterhalten wird. Aus dem Fonds sollen neu Fusionsbeiträge an sämtliche Fusionen im ländlichen und im städtischen Raum ausgerichtet werden. Dies kann aus sanierungsbe-

dingten oder strategischen Gründen geschehen. Bisher war dies nur möglich, wenn die Fusion (auch) im Zusammenhang mit der Sanierung von Gemeindefinanzen stand. Der Kantonsrat beziehungsweise die Stimmberechtigten im Rahmen des Finanzreferendums haben über die Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge zu beschliessen. Letztmals geschah dies mit Dekret vom 11. September 2007 über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden (Äufnung des Fonds um jährlich 4 Millionen Franken in den Jahren 2009-2014; vgl. Botschaft B 184 des Regierungsrates vom 13. März 2007 zu den Entwürfen einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich sowie eines Dekrets über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden). Die Zusicherung der Fusionsbeiträge soll aufgrund klarerer Kriterien wie bisher durch den Regierungsrat erfolgen, ohne dass dafür ein Kantonsratsbeschluss oder ein Finanzreferendum notwendig ist.

Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn der entscheidenden Behörde für den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder für andere Modalitäten keine oder nur eine geringe Handlungsfreiheit zusteht (vgl. § 6 Finanzhaushaltsgesetz). Fusionsbeiträge sind nicht als gebundene Ausgaben auszugestalten, da sie nicht kantonal vorgeschrieben oder verordnet werden können. Wird für Fusionsbeiträge aber eine Berechnungsgrundlage mit klarer messbaren und nachvollziehbareren Kriterien geschaffen, kann die Handlungsfreiheit der entscheidenden Behörde verringert werden. Mit dem Anliegen der Motion nach messbaren Kriterien können wir uns ohne Weiteres einverstanden erklären. Der demokratische Prozess ist aber so zu gestalten, dass der Kantonsrat und die Stimmberechtigten im Rahmen des Finanzreferendums über die Fondseinlagen beschliessen. Über die Fondseinlagen kann eine Finanzplanung von Fusionsbeiträgen realisiert werden. Dies kommt dem Anliegen von Ziffer 5 der Motion entgegen.

3. Den in Ziffer 3 und 4 der Motion geäusserten Anliegen nach messbaren Kriterien wollen wir Rechnung tragen. Wir werden dafür verschiedene Berechnungsmodelle prüfen, so unter anderem auch Pro-Kopf-Beiträge. Die Erfahrungen zeigen, dass Gemeinden für eine Fusion auf Kantonsbeiträge angewiesen sind. Mittelfristig muss sich eine Fusion aber selber tragen können. Kantonsbeiträge sind daher im Sinn einer Übergangsfiananzierung zur Verfügung zu stellen.
4. Wir werden die Projektorganisation zur Revision der Bestimmungen über die kantonalen Fusionsbeiträge im Gesetz über den Finanzausgleich verstärken. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und der Kantonsrat (beispielsweise Geschäftsleitung, Fachkommission, Ausschuss, usw.) sollen einbezogen werden. Zudem werden wir auch weiterhin Dialoggespräche mit der Echogruppe "Sensibilisierung für die Fusionsstrategie von Regierungs- und Kantonsrat" führen.

Wie bereits erwähnt werden wir eine neue Vernehmlassungsbotschaft zur Finanzierung von Fusionen im Kanton Luzern erarbeiten. Damit wollen wir dem Wunsch nach verlässlicheren Kantonsbeiträgen an Fusionen mit klareren Kriterien Rechnung tragen. Die Finanzierung der Kantonsbeiträge an Fusionen aus dem Fonds Sonderbeiträge des Finanzausgleichs hat sich unserer Meinung nach bewährt. Mit einer Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich soll die Finanzierung für alle Fusionen von Gemeinden im ländlichen und im städtischen Raum geregelt werden. Für die Anliegen der Motion haben wir Verständnis. Wir wehren uns nur gegen die vorgeschlagene Form der Umsetzung dieser Anliegen. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, die Motion teilweise erheblich zu erklären.